

Windenergievorhaben Westfehmar

Kreis Ostholstein

Stellungnahme zu den Schreiben
Landesamt für Umwelt vom 29.05.2026
und
Kreis Ostholstein vom 28.05.2026

Jan Blew
Magdalena Behrens

Husum, 08.07.2026

Im Auftrag der
Bürgerenergie Westfehmar GmbH & Co. KG
Wenkendorf 1
23769 Fehmarn

Projektname	Westfehmar	
Projektnummer	24_1835-00	
Auftragnehmer		BioConsult SH GmbH & Co.KG Schobüller Str. 36 D-25813 Husum Tel: +49 (0) 4841 77937 10 www.bioconsult-sh.de
Projektleitung	Magdalena Behrens	+49 (0) 4841 77937 31 m.behrens@bioconsult-sh.de
Stellv. Projektleitung	Jan Blew	+49 (0) 4841 77937 12 j.blew@bioconsult-sh.de
Berichtserstellung	Magdalena Behrens Jan Blew	
Geprüft	Datum: 08.07.2026	Version: V1
	Jennifer Lustig	j.lustig@bioconsult-sh.de
Freigabe	Datum: 08.07.2026	Version: V1
	Jennifer Lustig	j.lustig@bioconsult-sh.de
Zitiervorschlag	BioConsult SH (2026): Windenergievorhaben Westfehmar, Stellungnahme zu den Schreiben Landesamt für Umwelt vom 29.05.2026 und Kreis Ostholstein vom 28.05.2026.	
Auftraggeber	Bürgerenergie Westfehmar GmbH & Co. KG Wenkendorf 1 23769 Fehmar	

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorhaben	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	8
2	STELLUNGNAHMEN ZU DEN SCHREIBEN DES LFU UND DER UNB OH	9
2.1	Stellungnahme zum Schreiben des Landesamts für Umwelt (LfU) – Artenschutzrechtliche Belange	9
2.1.1	Thema Horstkartierung / kollisionsgefährdete Brutvogelarten	9
2.1.2	Thema Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien	9
2.1.3	Thema Erforderlicher Prüfraumen	10
2.1.3.1	Brutvögel	10
2.1.3.2	Rastvögel	10
2.1.3.3	Vogelzug	12
2.2	Stellungnahme zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein (UNB OH) – Gebietsschutzrechtliche Belange	13
2.2.1	Thema FFH-Verträglichkeitsprüfung	13
2.2.1.1	Rohrdommel	1
2.2.1.2	Trauerseeschwalbe	2
2.2.1.3	Seeadler	2
2.2.1.4	Möwen	2
2.2.1.5	Goldregenpfeifer	3
2.2.1.6	Seeschwalben	4
2.2.1.7	Weitere Anmerkungen der UNB OH	5
2.2.2	Naturschutzgebiet	6
2.2.3	Thema Landschaftsrahmenplan und Regionalplanentwurf	7
3	LITERATUR	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1.1	Darstellung der aktuellen WEA-Planung (Stand: 02.12.2025) und der B-Plan-FlächeNr. 73 – Windpark Westfehmar.....	5
Abb. 1.2	Windpark Westfehmar (Planungsstand: 02.12.2025) und der B-Plan-Fläche Nr. 73 mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß (MIKWS SH 2026) Hier Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung / mit besonderer Bedeutung. 6	6
Abb. 1.3	Windpark Westfehmar (Planungsstand: 02.12.2025) und 1. Änderung der B-Plan-Fläche Nr. 73 mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß (MIKWS SH 2026) Hier Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche.	7
Abb. 2.1:	Räumliche Verteilung der Möwen im Untersuchungsgebiet Westfehmar im Herbst 2019/August 2020 (links) und im Frühjahr 2020 (rechts).	3
Abb. 2.2:	Räumliche Verteilung der Watvögel im Untersuchungsgebiet Westfehmar im Herbst 2019/August 2020 (links) und im Frühjahr 2020 (rechts).	4
Abb. 2.3	Windpark Westfehmar (Planungsstand: 02.12.2025) und der B-Plan-Fläche Nr. 73 mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß (MIKWS SH 2026) Hier Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel.	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 2.1	Liste der windkraftsensiblen Arten (Selektion aus den wertgebenden Arten des VSG) und Ergebnisse aus den drei FFH-VP hinsichtlich des Abstands zum VSG, ab welchem erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Es sind nur Vogelarten gelistet, für welche BIOCONSULT SH (2020b; a) eine von der externen FFH-VP (MILI SH 2020b) abweichende Einschätzung erarbeitet hat. Gelb markierte Vogelarten sind in der aktuellsten FFH VP (MIKWS SH 2025b) dazu gekommen.....	1
----------	--	---

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhaben

Auf der Insel Fehmarn (Kreis Ostholstein) ist nördlich von Schlagsdorf und südlich von Westermarkelsdorf die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs N 163 PR3_OHS_420 geplant (Planungsstand: 08.07.2025, Abb. 1.1). Die geplanten WEA liegen westlich außerhalb des „Vorranggebietes für die Windenergienutzung“ Nr. PR3_OHS_420 (MILI SH 2020a) bzw. Nr. PR3_OHS_007 (MIKWS SH 2025a).

Das Vorhaben liegt im Ziel der Raumordnung **Z13 - Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche (1 km)**, eine der geplanten WEA liegt innerhalb des Ausnahmebereichs **Z13a - Ausnahmebereiche um Standorte von WEA innerhalb des Umgebungsbereiches von 1.000m um EU-VSG** (s. Abb. 1.3). Außerdem liegen drei der geplanten WEA im Ziel der Raumordnung **Z25 - Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung** und eine im Grundsatz der Raumordnung **G19 - Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung** (s. Abb. 1.2)

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG hat im Auftrag der BÜRGERENERGIE WESTFEHMARN GMBH & CO. KG faunistische Untersuchungen durchgeführt, um festzustellen welche Bedeutung der Standort für den Vogelzug, das Brutvogelaufkommen und als Rastvogellebensraum besitzt und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG überprüft und bewertet. Die Ergebnisse wurden für die zwei geplanten Bauabschnitte in separaten Unterlagen aufbereitet. Für den Bauabschnitt I, der überwiegend den Bereich der B-Plan-Fläche betrifft (s. unten) liegen ein Ornithologisches Fachgutachten (BIOCONSULT SH 2026a), ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BIOCONSULT SH 2026b) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor (BIOCONSULT SH 2020a); letztere wurde in (BIOCONSULT SH 2025a) erweitert und auch in BIOCONSULT SH (2026a) wurde das Thema der FFH-Verträglichkeit aufgegriffen.

Die Berichte wurden für das BImSchG-Verfahren auf Basis eines Planungsstandes vom 08.07.2025 erstellt. Bei der hier betrachteten Bauleitplanung (B-Plan Nr. 73) mit einem Planungsstand vom 02.12.2025 sind abweichende Standorte vorgesehen (s. Abb. 1.1). Die in den oben genannten Gutachten getroffenen Aussagen gelten grundsätzlich auch für die geplanten Standorte der Bauleitplanung. Es kann geringfügige Veränderungen in Bezug auf die genannten Abstände zu Nestern von Rohrweihe und Seeadler geben, die jedoch keine Auswirkungen auf die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens haben.

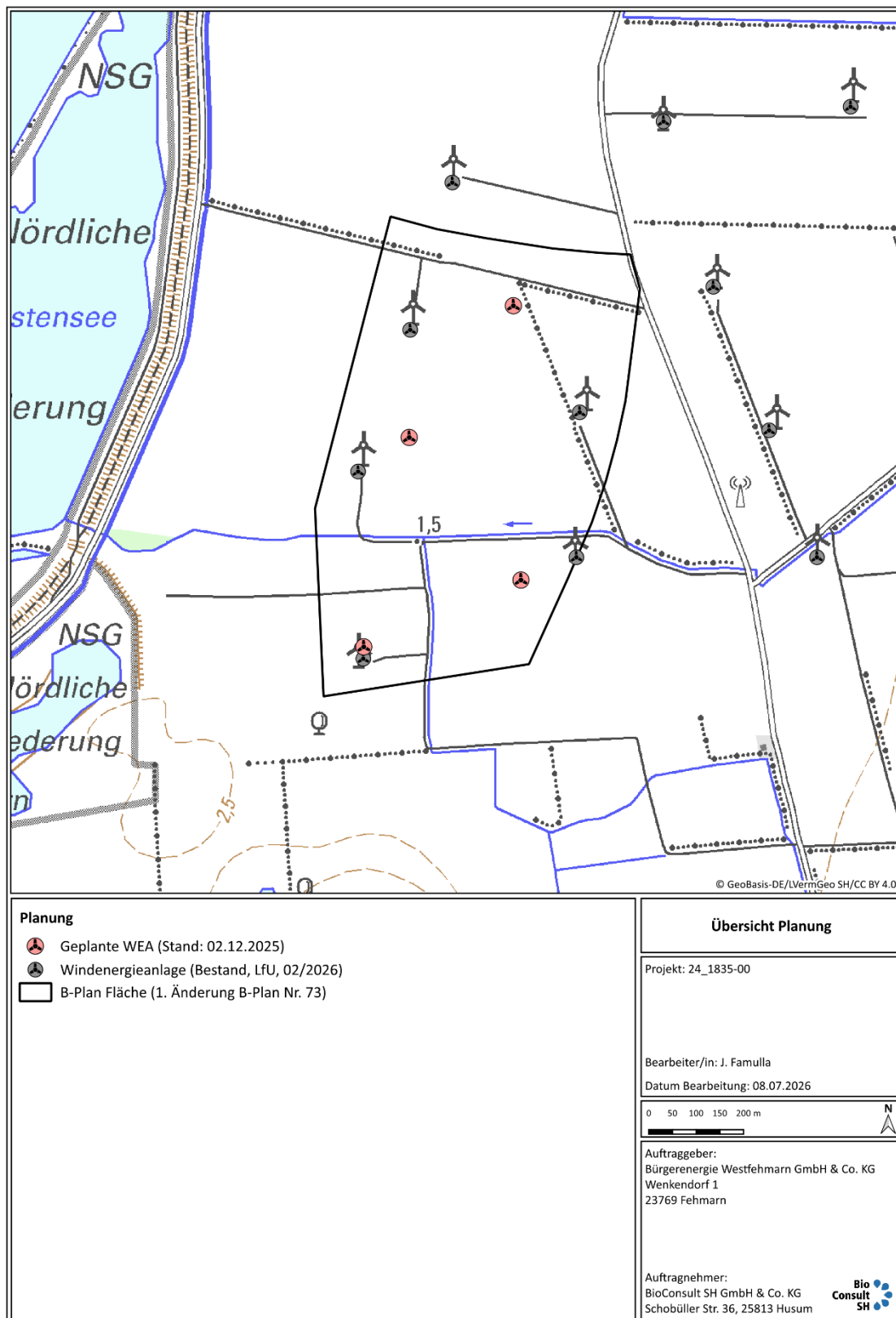


Abb. 1.1 Darstellung der aktuellen WEA-Planung (Stand: 02.12.2025) und der B-Plan-Fläche Nr. 73 – Windpark Westfehmar

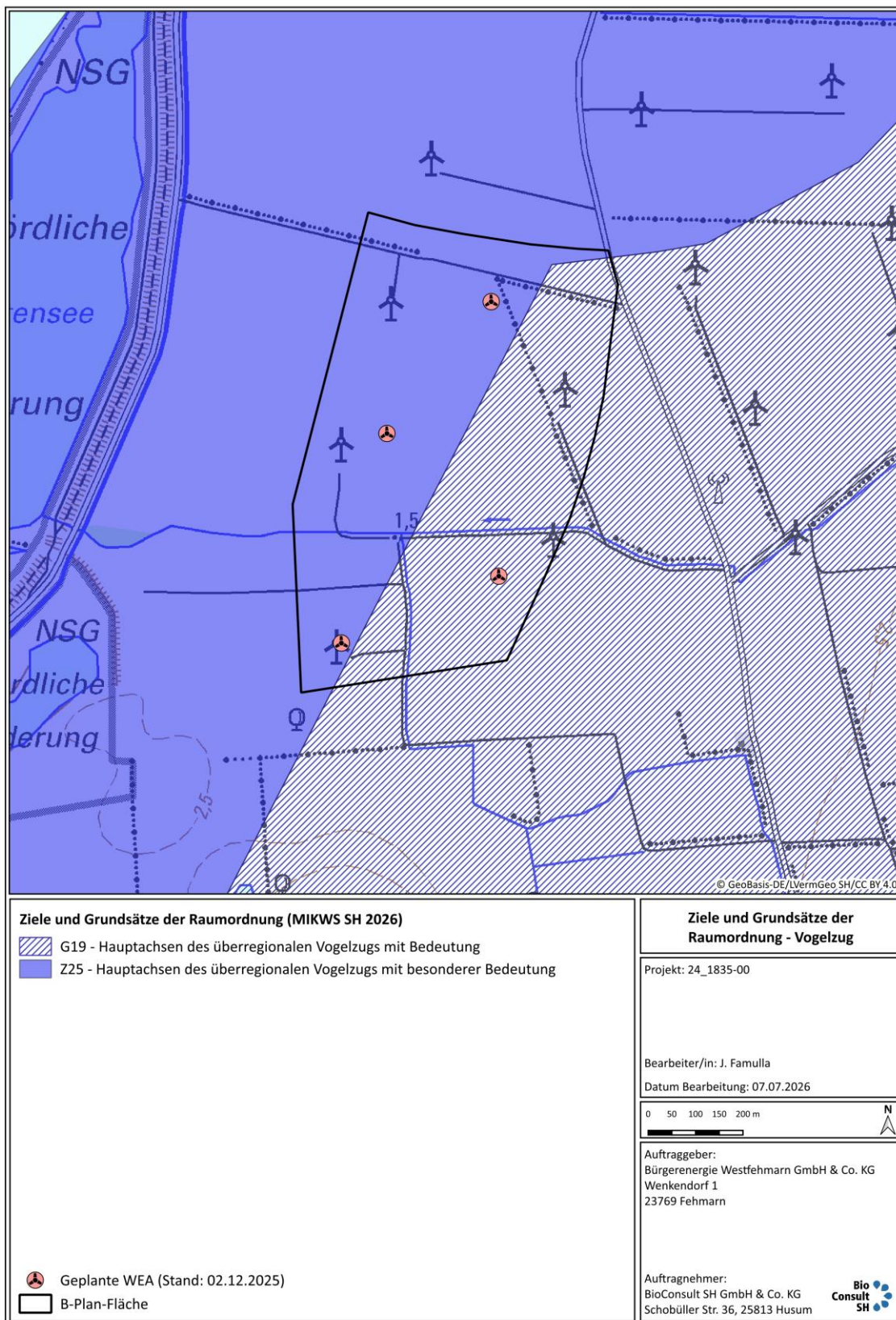


Abb. 1.2 Windpark Westfehmar (Planungsstand: 02.12.2025) und der B-Plan-Fläche Nr. 73 mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß (MIKWS SH 2026)
Hier Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung / mit besonderer Bedeutung.

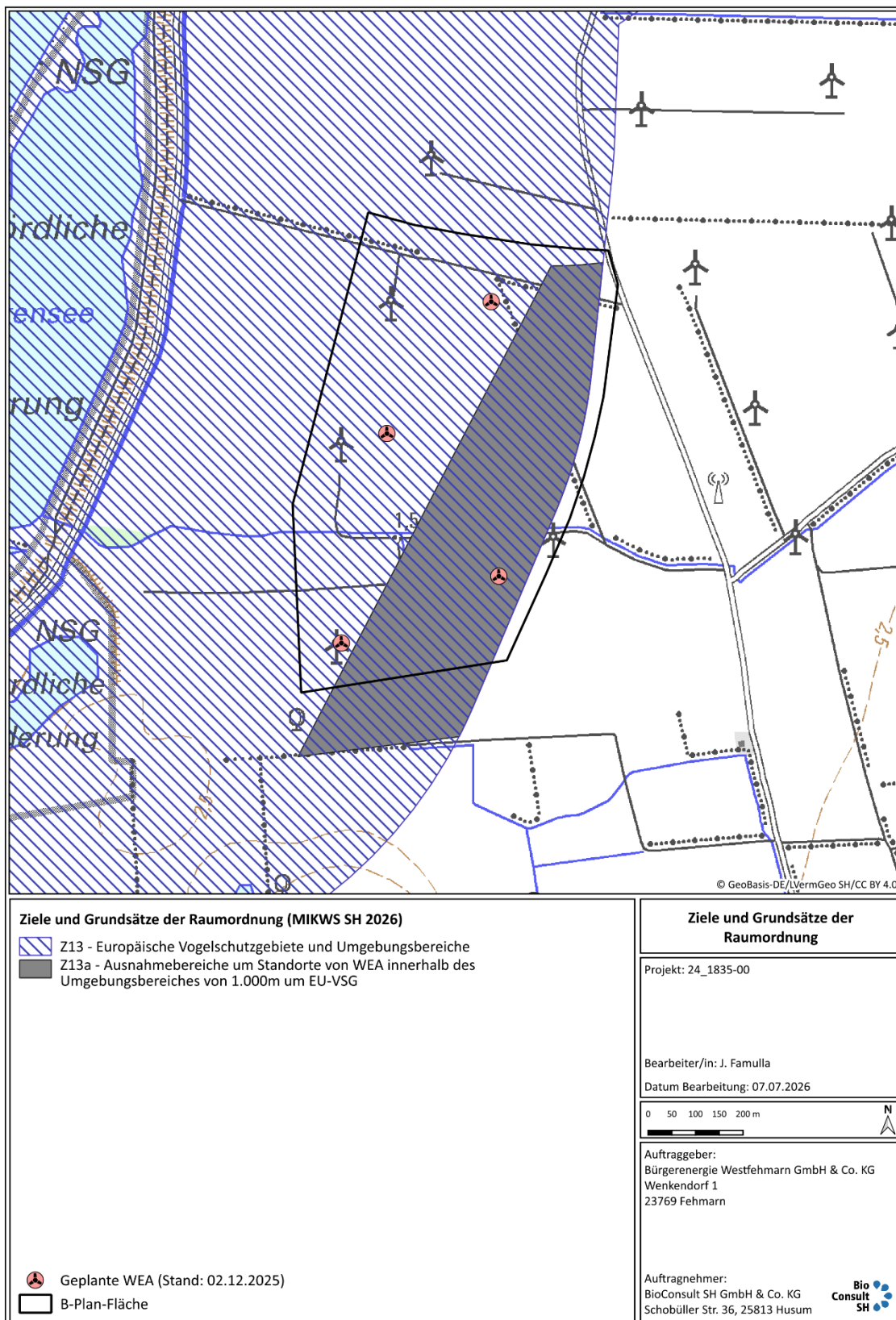


Abb. 1.3 Windpark Westfehmar (Planungsstand: 02.12.2025) und 1. Änderung der B-Plan-Fläche Nr. 73 mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß (MIKWS SH 2026)
Hier Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 73 wurden Stellungnahmen von Seiten der Oberen und der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Diese Schreiben sind:

- Landesamt für Umwelt (LfU), mit Schreiben vom 29.05.2026
„Stadt Fehmarn –1. Änderung des B-Planes Nr. 73: frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; hier Artenschutzfachliche Stellungnahme
im Folgenden LfU STN
- Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Regionale Planung, Fachbehörde Naturschutz, mit Schreiben vom 28.05.2026
"Gemeinde: Stadt Fehmarn; Bebauungsplan: 1. Änderung des B-Plans Nr. 73; Gebiet: ‚Bürgerwindpark Westfehmar‘ zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf“
im Folgenden UNB OH STN

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG wurde von der BÜRGERENERGIE WESTFEHMARN GMBH & CO. KG, Fehmarn, beauftragt, für die beiden Schreiben eine Stellungnahme zu erarbeiten.

Die obere Naturschutzbehörde ist für den Artenschutz zuständig und die untere Naturschutzbehörde für den Gebietsschutz. Im Folgenden wird folglich in zwei entsprechenden Kapiteln getrennt auf die einzelnen Punkte der oben genannten Stellungnahmen eingegangen.

2 STELLUNGNAHMEN ZU DEN SCHREIBEN DES LFU UND DER UNB OH

2.1 Stellungnahme zum Schreiben des Landesamts für Umwelt (LfU) – Artenschutzrechtliche Belange

2.1.1 Thema Horstkartierung / kollisionsgefährdete Brutvogelarten

„Des Weiteren wurde ein Artenschutzfachbeitrag (BioConsult, 03/2026a) sowie ein Ornithologisches Fachgutachten (inkl. Nestkartierung 2021/23, Flugbeobachtungen 2023, Rohrweihen-Potenzialkartierung 2020, Vogelzugerfassung visuell und mit Radar 2020, Rastvogelerfassung 2019/20 (BioConsult, 03/2026b) eingereicht. Die Methodik der Nestkartierung entspricht jedoch nicht der derzeit geltenden fachlichen Methodik (LfU 2023), da die Termine aus März und Mai fehlen und auch die Flugbeobachtungen zu spät begonnen wurden (statt im Mai erst im Juni). Dieses ist vor allem für die Bewertung der Weihen essentiell.“

Die Nestkartierung wurde am 14.04., 07.06. und 07.07.2023 durchgeführt. Die Flugbeobachtungen erfolgten am 07.06, 07.07. und 18.07.2023.

Aufgrund der späten Bekanntgabe des neuen Methodenstandards (LfU 2023) Mitte März 2023 wurde der Märztermin für dieses Vorhaben nicht durchgeführt. Mit dem LfU FLINTBEK wurde für die in 2023 durchzuführenden Nestkartierungen abgestimmt, dass ein solches von LfU (2023) abweichendes Vorgehen möglich ist, sofern sichergestellt werden kann, dass alle zu erfassenden Arten durch die durchgeführten Untersuchungen ausreichend abgedeckt sind (LfU FLINTBEK, mündl. Mitteilung vom 06.04.2023). Der erste Durchgang im März dient vorrangig der Erfassung von Nestern des Uhus und Kranichs; z.T. kann dieser Durchgang auch für Rotmilan und Wanderfalke relevant sein. Das Artenspektrum der brütenden Groß- und Greifvogelarten ist auf Fehmarn aufgrund seiner besonderen lagespezifischen und landschaftsstrukturellen Situation stark eingeschränkt (BERNDT et al. 2005); von den nach § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten kommen auf Fehmarn nur **Seeadler** und **Rohrweihe** vor. Es ist folglich davon auszugehen, dass der erfolgte Erfassungsumfang im vorliegenden Fall auch ohne den Termin im März ausreichend ist, um die in diesem Landschaftsraum vorkommenden windkraftsensiblen Arten zu erfassen.

Der Mai-Termin der Nestkartierung sollte in Kombination mit dem ersten Termin der Flugbeobachtung zwischen Mitte Mai und Ende Mai stattfinden. Aufgrund der hohen Windstärken vom 14.05. bis 02.06.2023 zwischen 5 und 8 bft wurde die Erfassung auf Anfang Juni verschoben. Da gemäß LfU (2023) die Termine 1 und 2 der Flugbeobachtungen von Mitte Mai bis Ende Juni durchgeführt werden können und es laut Methodenstandard insgesamt möglich ist die Erfassungstermine den Witterungsbedingungen anzupassen, wurde die Vorgaben des Methodenstandards auch in diesem Fall erfüllt.

Eine Wiederholung der Horstkartierung wird als nicht erforderlich angesehen.

2.1.2 Thema Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

„Zu betrachten sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Teilfortschreibung Windenergie des LEP (2026) für den Planungsraum III.

Es ist das Ziel der Raumordnung (2026): „Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung“ betroffen. Das Kriterium überlagert die Fläche im Westen ca. zur Hälfte. Die andere, östliche Hälfte der Fläche wird von dem Grundsatz der Raumordnung (2026): „Hauptachsen des überregio-

nen Vogelzugs mit Bedeutung“ überlagert. Die gesamte Fläche befindet sich im Ziel der Raumordnung (2026): „Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche (1 km)“ um das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“.

Brutplätze, der in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Arten sind der ONB in ihren dort genannten Prüfbereichen nicht bekannt.“

Die genannten artenschutzrelevanten Kriterien wurden im Rahmen der vorgelegten Gutachten berücksichtigt. Von Seiten der Gutachter sind von den in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Arten lediglich Brutplätze der Rohrweihe im erweiterten Prüfbereich bekannt. Für einen Brutplatz im zentralen Prüfbereich gilt der Lebensstättenschutz aufgrund des Negativ-Nachweises im Rahmen der Kartierung 2023 als aufgehoben (LfU FLINTBEK; schriftl. Mitteilung vom 16.04.2025); folglich entsteht kein potenzieller Artenschutzkonflikt für diesen Brutplatz.

2.1.3 Thema Erforderlicher Prüfraumen

2.1.3.1 Brutvögel

Horstkartierung

„Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WKA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Die Nestkartierung und Flugbeobachtungen haben innerhalb desselben Jahres zu erfolgen und dürfen nicht in unterschiedlichen Jahren gestaffelt stattfinden, da die Nestkartierung und die Flugbeobachtungen einander ergänzen. **Die bereits durchgeführte Horstkartierung aus dem Jahr 2023 wurde nicht nach geltender Methodik (LfU 2023) durchgeführt. Dies ist nachzuholen.**“

Die Erforderlichkeit einer erneuten vollständigen Nestkartierung entsprechend der aktuellen Methode des Landes Schleswig-Holstein (LfU 2023) wird abgelehnt. Die 2023 durchgeführten Untersuchungen entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben nach LfU (2023). Abweichungen erfolgten witterungsbedingt oder wurden mit dem LfU abgestimmt (s. Erläuterungen in Kap. 2.1.1).

Weitere Brutvogelarten

„Eine Bewertung der Gefährdung von Brutvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, kann im Rahmen einer Potenzialanalyse erfolgen.“

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.1.3.2 Rastvögel

„Aufgrund der Lage im 1-km-Umgebungsbereich um EU-Vogelschutzgebiete, im vorliegenden Fall mit dem Goldregenpfeifer als Rastvogel in den Erhaltungszielen, sind **Rastvogelkartierungen** erforderlich. Aufgrund des Ziels der Raumordnung sind die nachfolgend beschriebenen Rastvogelerfassungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorzunehmen. Da es sich bei den als Ziel definierten Bereichen um für den Artenschutz besonders wertvolle Flächen handelt, ist eine einjährige Erfassung als Stichprobe nicht geeignet, um das Konfliktpotenzial durch die geplante Nutzung der Windenergie an dieser Stelle bewerten zu können. Die durchgeführten Rastvogelerfassungen 2019/2020 sind darüber hinaus älter als 5 Jahre

und entsprechen somit nicht der erforderlichen Datenaktualität. Der Westen Fehmarns hat sich in den letzten Jahren zu einem Überwinterungsgebiet für mehrere tausend Weißwangengänse entwickelt, daher sind auch in den Wintermonaten Erfassungen der Rastvögel notwendig.“

Die 2019/2020 durchgeführten Rastvogelerfassungen erfüllen nicht die neuen, seit kurzem konkretisierten Anforderungen an Rastvogelerfassungen im 1.200 m-Umgebungsbereich um EU-Vogelschutzgebiete; die vollständige aktualisierte Methodik ist seit der Übermittlung des „*Untersuchungsrahmen für Windkraftplanungen*“ (LFU 2026) im März 2026 bekannt. Dass für Erfassungen im 1.000 m Umgebungsbereich um EU-Vogelschutzgebiete eine zweijährige Untersuchung erfolgen soll, geht hieraus jedoch nicht hervor. Zweijährige Rastvogelerfassungen entsprechend den aktuellen Anforderungen können ggf. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt und die Ergebnisse nachgereicht werden.

Die vorgelegten Daten aus Herbst 2019 und Frühjahr 2020 wurden gemäß den Erfassungsvorgaben nach LANU (2008) durchgeführt und bilden in Kombination mit der Erfassung am Fastensee im Jahr 2014, den Rastvogelerfassungen 2009/2010 sowie mit den erhobenen Flugbewegungen von Gastvögeln im Rahmen der Vogelzugerfassungen 2019 und 2020 eine geeignete Grundlage, um Rastbestände im Frühjahr und Herbst sowie deren Flugbewegungen im Bereich B-Plan-Fläche zu bewerten. Vielmehr wird gezeigt, dass die Verbreitung und die Anzahl rastender Vögel einer Kontinuität unterliegen. Die Daten liefern keine Hinweise, dass Rastvogelarten den Bereich der B-Plan Fläche längerfristig nutzen. Rastende Enten und Gänse wurden im Bereich des Bestandwindparks weder im Herbst 2009 noch im Herbst 2019 in größeren Zahlen im Bereich der B-Plan-Fläche festgestellt. Die räumliche Verteilung in diesen beiden Untersuchungsjahren gibt Hinweise auf eine gewisse Meidung des Bestandwindparks. Als einzige häufiger vorkommende Art wurde der Goldregenpfeifer festgestellt; bedeutende Bestände des Goldregenpfeifers wurden sowohl 2009/2010 als auch 2019/2020 überwiegend nordöstlich des Fastensees und damit nordwestlich des Bestandwindparks und der B-Plan-Fläche beobachtet. Die erhobenen Daten zeigen somit einerseits eine Konstanz der bevorzugten Rastflächen, die nördlich der B-Plan-Fläche liegen und andererseits eine gewisse, aber nicht vollständige Meidung der Bestands-WEA, die das Kollisionsrisiko im Bereich der Windparkflächen senkt.

In Bezug auf die Datenaktualität ist anzumerken, dass es allgemein anerkannt ist, dass Daten als hinreichend aktuell gelten, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind. Darüber hinaus können auch ältere Daten eine hinreichende Aktualität aufweisen, wenn diese plausibilisiert werden können.

In MELUND & LLUR (2021) wird zum Thema Datenaktualität ausgeführt: *„Da zwischen den faunistischen Erhebungen und der Erteilung der Genehmigung zum Teil längere Zeiträume liegen, wird die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses gelegentlich überschritten. In diesen Fällen ist eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Erfassung getroffen werden muss.“*

Räumliche und zeitliche Schwankungen von Rastbeständen sind eng an die Landnutzung im Gebiet und mögliche infrastrukturelle Änderungen geknüpft. Wie im ornithologischen Fachgutachten dargestellt, hat sich in der landwirtschaftlichen Nutzung der B-Plan-Fläche zwischen 2020 und 2023 nichts Wesentliches geändert (s. Kap. 3.1 in BIOCONSULT SH 2026). Anstiege von Rastbeständen aufgrund einer Erhöhung der Populationsgröße sind möglich und werden insbesondere in Bezug auf die Weißwangengans in gesamt Schleswig-Holstein in den letzten Jahren registriert; das gilt wesentlich für die Westküste; Gesamtbestände für Schleswig-Holstein zeigen nur eine moderate Entwicklung (GÜNTHER et al. 2024; Wolff et al. in MEKUN, MILLEV 2024), welche keine Schlussfolgerungen über neue Verbreitungsmuster zulässt. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass dieser Trend erst seit 2019/2020 besteht; vielmehr ist

dieser längerfristig und hätte sich auch im Vergleich der Ergebnisse von 2009/2010 mit 2019/2020 niederschlagen müssen. Im Bereich der B-Plan-Fläche ist ein solcher Anstieg jedoch nicht zu erkennen. Folglich wird angenommen, dass erneute Rastvogelerfassungen keine wesentlich anderen Erkenntnisse bringen werden.

2.1.3.3 Vogelzug

„Für den von dem Ziel der Raumordnung („Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung“) betroffenen Bereich sind die nachfolgend beschriebenen Vogelzugerfassungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorzunehmen. Da es sich bei den als Ziel definierten Bereichen um für den Artenschutz besonders wertvolle Flächen handelt, ist eine einjährige Erfassung als Stichprobe nicht geeignet, um das Konfliktpotenzial durch die geplante Nutzung der Windenergie an dieser Stelle bewerten zu können. Fehmarn hat insbesondere für den Greifvogelzug (hervorzuheben ist dabei der Wespenbussardzug) eine besonders hohe Bedeutung.“

Im darauffolgenden Text werden die Untersuchungsanforderungen im Detail beschrieben. Diese stimmen mit den Anforderungen an die Vogelzugerfassungen überein, die vom LfU bereits im August 2024 übermittelt wurden (schriftl. Mitteilung vom 12.08.2024; vgl. Kap. 2.1.3 – *Visuelle Erfassungen Tagvogelzug* in BIOCONSULT SH 2026) und jetzt auch Bestandteil des neuen „*Untersuchungsrahmen für Windkraftplanungen*“ aus März 2026 sind.

Weiterhin heißt es: *„Der östliche Teilbereich der geplanten Fläche befindet sich innerhalb des Grundsatzes der Hauptachse des Vogelzugs. Hier ist eine einjährige Erfassung als ausreichend zu erachten.“*

Das visuelle Vogelzugerfassungen im Ziel der Raumordnung *„Z25 - Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung“* in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu erfolgen, ist ebenfalls neu bzw. hier auf das einzelne Projekt bezogen und wurde bislang auch nicht im neuen „*Untersuchungsrahmen für Windkraftplanungen*“ (LfU 2026) aus März 2026 aufgeführt.

Es wurden im Jahr 2020 im Bereich der B-Plan-Fläche Vogelzuguntersuchungen durchgeführt. Diese erfüllen in Kombination mit den Daten der parallel weiter östlich im Bereich des Vorranggebiets PR3_OHS_420 durchgeführten Untersuchungen 2019/20 auch terminlich die Vorgaben für Vogelzuguntersuchungen nach aktuellem Stand (vgl. Kap. 2.1.3 – *Visuelle Erfassungen Tagvogelzug* in BIOCONSULT SH 2026). Die Untersuchungsergebnisse zeigen kaum Unterschiede zwischen den Standorten der beiden Erfassungsbereiche (vgl. Kap. 4.2 in BIOCONSULT SH 2026). Eine Übertragbarkeit der Untersuchungsergebnisse des weiter östlich gelegenen Standorts auf die B-Plan-Fläche ist somit als gegeben anzusehen. Es ist nicht zu erwarten, dass erneute visuelle Erfassungen zum Vogelzug andere Erkenntnisse bringen. Es liegen 6-7 Jahre alte Daten aus 1,5 Jahren für das Gebiet vor, sowie weitere ältere Daten, die sich in ihrem Gesamtergebnis nicht wesentlich unterscheiden (BIOCONSULT SH 2026a). Aus gutachterlicher Sicht sind diese Daten ausreichend, um den Vogelzug im Bereich der B-Plan-Fläche zu bewerten. Unsicherheiten aufgrund jahreszeitlicher Schwankungen wurden in den vorgelegten Unterlagen ausreichend adressiert. Für den Wespenbussardzug, für den das Gebiet je nach Witterungsbedingungen und Jahresperiodik eine größere Bedeutung haben kann, werden vorsorglich Abschaltmaßnahmen vorgesehen (vgl. BIOCONSULT SH 2026b).

2.2 Stellungnahme zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein (UNB OH) – Gebietsschutzrechtliche Belange

2.2.1 Thema FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die UNB OH schreibt: „2025 wurde der neue Regionalplanentwurf zu Windenergie an Land veröffentlicht. Die vorliegende Planungsfläche wurde dabei von der Landesplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Der östliche Teil des Plangebietes wurde gemäß Begründung ausgeschlossen, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets Östliche Kieler Bucht bzw. der Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden konnten. Aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Naturschutzes für das VSG Östliche Kieler Bucht wurde das Gebiet nicht als Vorranggebiet ausgewiesen (Datengrundlage: FFH VP aus 2025 von TGP).

Das aktuell vorliegende ornithologische Fachgutachten vom 05.03.2026 von BioConsult SH beinhaltet u.a. eigene Potenzialanalysen zu Brutvögeln, eigene Erfassungen zu Neststandorten, Flugbeobachtungen und eigene Rastvogelerfassungen (visuell und via Radar). Die Daten wurden in den Jahren 2019/20-2023 erhoben.

Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) selbst ist in das ornithologische Fachgutachten eingebettet.“

Hierzu ist formal richtig zu stellen: In das ornithologische Fachgutachten vom 05.03.2026 (BIOCONSULT SH 2026a) ist keine FFH VP eingebettet. Vielmehr nimmt das Kap. 6 in diesem Fachgutachten Stellung zu der FFH-VP des Landes (MIKWS SH 2025b) und den diesbezüglichen Stellungnahmen.

Bezüglich der B-Plan-Fläche liegen mehrere FFH-VP und Stellungnahmen vor:

- zum damaligen Regionalplan Wind wurde durch das Land SH eine FFH-VP für das VSG „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) für alle potenziell betroffenen Vorranggebiete erarbeitet (MILI SH 2019);
- BioConsult SH erstellte eine projekt-bezogene FFH-VP für das VSG „Östliche Kieler Bucht“ in Bezug auf das Vorhaben Bürger-Windpark-Westfehmar (Vorranggebiet PR3_OHS_420) BIOCONSULT SH (2020b);
- zum aktualisierten Regionalplan Wind erfolgte die aktualisierte FFH-VP des Landes SH (MILI SH 2020b);
- hierzu verfasste BioConsult SH eine Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2020a);
- im Rahmen des weiter aktualisierten Regionalplans Wind erfolgte eine neuerliche FFH VP des Landes SH (MIKWS SH 2025b);
- hierzu verfasste BioConsult SH eine Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a).

In der zuletzt erwähnten Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a) wurden die Ergebnisse der unterschiedlichen FFH-VP tabellarisch wiedergegeben; in Tab. 2.1 werden zur Übersicht noch einmal solche Arten aufgelistet, für welche auch 2025 noch unterschiedliche Ergebnisse zur Erheblichkeit hergeleitet wurden. Hierzu fand bisher keine Diskussion oder Abstimmung statt.

Für die gebietsschutzrechtlichen Einschätzungen gelten weiterhin die aus Sicht von BioConsult SH hergeleiteten Bewertungen, welche in den Art- bzw. Artgruppenkapiteln in BIOCONSULT SH (2025b) wiedergegeben sind.

In den Kapiteln 2.2.1.1 bis 2.2.1.6 werden im Folgenden gegenüber dem Stand von 2025 neue Ergebnisse hinzugefügt.

Die UNB OH schreibt: „Es wird in dieser FFH-VP¹ auf eine ältere, ebenfalls von BioConsult SH verfasste FFH-VP aus März 2020 zum Bürger-Windpark (PR3_OHS_420 als mögliches Vorranggebiet) verwiesen, in der für die relevantesten Vogelarten (Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Seeadler, Goldregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Flusseeeschwalbe) keine erhebliche Beeinträchtigung verzeichnet werden konnte, solange keine Windkraftanlagen in einem 500-m-Radius um das VSG errichtet werden. Die Daten aus diesem Gutachten stammen aus den Jahren 2009/2010 (Vogelzug -und Rastvogelerfassungen), 2014 (Rastvogelerfassungen Fastensee), Kollisionserfassungen 2014, projektbezogene Erfassungen 2014 für den Seeadler). Auf diese Arten wird in der aktuellen FFH-VP erneut verwiesen.

Die für die beiden FFH-VP von BioConsult SH verwendeten Daten sind deutlich älter als fünf Jahre. Die Aktualitätsschwelle von fünf Jahren ist hier somit in den überwiegenden Fällen überschritten worden. Die Datenaktualität und damit die Anwendbarkeit der Daten für die FFH-Prüfung wird als nicht mehr gegeben angesehen.“

Hierzu wird angemerkt, dass die Daten, welche für die gebietsschutzrechtliche Bewertung herangezogen wurden, häufig auch aus der Literatur stammen; Brutvogeldaten – sowie vorhanden – stammen aus den Daten des Vogelschutzgebiets "Östliche Kieler Bucht" bzw. des NSG Wallnau und sind nicht so alt. Darüber hinaus wird vor allem für Daten des Vogelzugs, aber auch für Daten der Rastvogelverbreitung angenommen, dass diese auch über fünf Jahre hinaus ihre Gültigkeit nicht verlieren, weil sich weder die Populationszahlen maßgeblich geändert haben (Ausnahme Weißwangengans), aber auch, weil sich die Vogelzugintensität und die Rastvogelverbreitung nicht ändern, solange nicht wesentliche infrastrukturelle Änderungen der Landschaft eingetreten sind.

Im ornithologischen Fachgutachten BIOCONSULT SH (2026a) werden Daten von 2019 bis 2023 ausgewertet, welche im Folgenden für eine Aktualisierung der Artkapitel mit genutzt werden.

¹ Wie oben erwähnt, die UNB OH bezieht sich hier nicht auf eine FFH-VP, sondern auf Kapitel 6 in BIOCONSULT SH (2026a).

Tab. 2.1 Liste der windkraftsensiblen Arten (Selektion aus den wertgebenden Arten des VSG) und Ergebnisse aus den drei FFH-VP hinsichtlich des Abstands zum VSG, ab welchem erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Es sind nur Vogelarten gelistet, für welche BioCONSULT SH (2020b; a) eine von der externen FFH-VP (MILI SH 2020b) abweichende Einschätzung erarbeitet hat. Gelb markierte Vogelarten sind in der aktuellsten FFH VP (MIKWS SH 2025b) dazu gekommen.

Art	Prüfabstände (MEKUN 2025, MELUR 2016)	Abstand zum VSG, ab welchem erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können			SH_EUV_014 gemäß externer FFH-VP 2025 (MIKWS SH 2025b)	gemäß Stellungnahme BioConsult SH (BioCONSULT SH 2025a)
		gemäß externer FFH-VP 2019 (MILI SH 2019)	gemäß FFH-VP BioConsult SH (BioCONSULT SH 2020b)	gemäß externer FFH-VP 2020 (MILI SH 2020b)		
Rohrdommel	1.000 m	1.000 m	500 m	1.000 m	1.000 m	500 m
Trauerseeschwalbe	1.000 m	ausgeschlossen	n.a.	ausgeschlossen	1.000 m	500 m
Lachmöwe	1.000 m	NN	NN	NN	1.000 m	500 m
Seeadler	2.000 m	1.000 m ²	500 m	1.000 m	1.000 m	500 m
Silbermöwe	1.000 m	NN	NN	NN	1.000 m	500 m
Sturmmöwe	1.000 m	NN	NN	NN	1.000 m	500 m
Mantelmöwe	1.000 m	NN	NN	NN	1.000 m	500 m
Goldregenpfeifer	1.000 m	1.000 m	500 m	1.000 m	1.000 m	500 m
Zwergseeschwalbe	1.000 m	1.000 m	500 m	1.000 m	1.000 m	500 m
Flussseeschwalbe	1.000 m	1.000 m	500 m	1.000 m	1.000 m	500 m
Küstenseeschwalbe	1.000 m	1.000 m	500 m	ausgeschlossen	1.000 m	500 m

² Im Artkapitel der externen FFH-VP 2020 wird hier 1.200 m angegeben, aber in der Zusammenfassung 1.000 m.

Im Folgenden wird noch einmal auf solche Arten eingegangen, bzgl. deren Abstand zum VSG, ab welchem erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, zwischen der FFH VP des Landes und BioConsult SH keine Übereinstimmung besteht (Tab. 2.1). Dabei werden Ergebnisse aus den Untersuchungen vor allem der Rastvögel aus 2019/2020 berücksichtigt (Kap. 5 in BIOCONSULT SH (2026a); auch diese Ergebnisse sind formal veraltet (> 5 Jahre), aber sie werden deshalb angeführt, weil sie, wie an entsprechenden Stellen ausgeführt, im Wesentlichen die Ergebnisse aus den Jahren 2009/2010 übereinstimmen (BIOCONSULT SH & ARSU 2010); das soll belegen, dass die Veränderlichkeit insbesondere dieser Daten über die Zeit gering ist und somit eine Gültigkeit von Rastvogelergebnissen auch über fünf Jahre gegeben ist.

2.2.1.1 Rohrdommel

Letztmalige Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a):

„Es wird festgestellt, dass nach der Systematik des § 45b BNatSchG die Rohrdommel als Brutvogel nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gehört. Es stellt sich deshalb in Bezug auf die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung, welche von den externen FFH-VP als Kriterium benutzt wird, die Frage, ob diese nur für die nicht-brütenden Individuen gilt, so dass der Bezug zu einem Brutplatz hier nicht hergestellt werden kann.

Was die Flugaktivitäten und Nahrungsflüge der Rohrdommel angeht, so besteht keine Annahme, dass diese vom Fastensee in östliche Richtung erfolgen, insbesondere nicht weiter als 500 m, weil schon innerhalb des 500 m Bereichs reine Ackerlandschaft überwiegt und in der Richtung keine Nahrungsgebiete liegen und auch keine Flugrouten zu potenziell benachbarten Revieren. Vielmehr ist bei der „linienhaften“ Verbreitung der küstennahen Brutgebiete auf Fehmarn anzunehmen, dass Ausflüge ins Innere der Insel sehr selten sind, und wenn überhaupt, weitestgehend entlang der Küstenhabitate stattfinden.

Über eine Meidung von WEA ist nichts bekannt. Rohrdommeln werden als geräuschempfindlich eingeschätzt (GARNIEL et al. 2007), allerdings ist zu beachten, dass Geräusche durch WEA ab einer bestimmten Entfernung nicht den bei Wind ohnehin im Röhricht auftretenden Geräuschpegel überschreiten; Grenzwerte für die Entfernung lassen sich bisher nicht festlegen (LANGGEMACH & DÜRR 2020). So haben sich die Brutpaare sowohl am Fastensee bzw. den südlich gelegenen Teichen trotz einer Mindestentfernung der Bestands-WEA von derzeit ca. 460 m angesiedelt bzw. sind dort geblieben.“

Die UNB SH schreibt: *„Für die Rohrdommel wird ausgeführt, dass die Kollisionsgefährdung auf Grund der kleinen Populationen schwer einschätzbar sei, und dass die potenziellen Flugrouten zwischen den Brutgebieten mutmaßlich entlang der Küstenlinie Fehmarns erfolgen. Darüber hinaus werden Rohrdommeln als geräuschempfindlich beschrieben, festgesetzte Grenzwerte für kritische Entfernungen zwischen dem Tier und der WEA gibt es nicht. Die Wirkung der neu gestalteten WEAs auf Rohrdommeln wird ebenfalls nicht beschrieben bzw. abgeschätzt. Der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten sind, kann auf Grund zu vieler fehlender Fakten nicht gefolgt werden.“*

Neue Auswertungen zeigen, dass von 17 Konstellationen, in welchen Rohrdommel-Brutplätze in weniger als 1.500 m zu WEA existierten, 5 auf Entfernungen von < 500 m entfielen, und zwar 85 (alte WEA), 230, 380, 410 und 490 m. Es wurde hieraus ein ausgeprägtes Meideverhalten der Art gegenüber WEA für Entfernungen bis 500 m abgeleitet; für Entfernungen > 500 m erfolgte keine Aussage (LANGGEMACH & DÜRR 2026). In LAG VSW (2015) wird als Tabubereich 1.000 m und als Prüfbereich 3.000 m angege-

ben, wobei eine fachlich belastbare Herleitung dieser Werte fehlt; im Prüfbereich sei das Vorhandensein regelmäßiger attraktiver Nahrungshabitate einschließlich der direkten Flugwege dorthin zu prüfen (LAG VSW 2015); dies betreffend wird festgestellt, dass in Richtung der B-Plan-Fläche keine entsprechenden Nahrungshabitate liegen. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) leiten aus GASSNER et al. (2010) für die Rohrdommel „*planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen*“ von 80 m ab.

Zusammenfassend kann weiterhin festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, so lange eine WEA-Planung einen Abstand von 500 m zum VSG einhält.

2.2.1.2 Trauerseeschwalbe

Es gilt uneingeschränkt die Einschätzung der aktuellsten Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a). Es gibt hierzu keine neuen Brutvogelraten. Die letzten Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe sind schon vor 16 Jahren erloschen und lagen mehr als 6 km von den Ausnahmehabiten entfernt. Östlich des VSG im Bereich der B-Plan-Fläche liegen keine Nahrungshabitate der Trauerseeschwalbe. Auch werden die maximalen Flugentfernungen vom Brutplatz aus auf 400 bis 500 m eingeschätzt (z. B. Eiderstedt - HÖTKER et al. 2005). Somit ist bei der „linienhaften“ Verbreitung potenzieller küstennaher Brutgebiete der Trauerseeschwalbe auf Fehmarn anzunehmen, dass Ausflüge ins Innere der Insel sehr selten sind und, wenn überhaupt, weitestgehend entlang der Küstenhabitate stattfinden.

Zusammenfassend kann weiterhin festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, so lange eine WEA-Planung einen Abstand von 500 m zum VSG einhält.

2.2.1.3 Seeadler

Es gilt uneingeschränkt die Einschätzung der aktuellsten Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a).

Es gibt auf Fehmarn weder aktuelle Neuansiedlungen von Seeadlern noch infrastrukturelle Änderungen, welche dazu führen könnten, dass sich die Flugwege der Individuen des aktuellen Brutpaars wesentlich ändern und somit die in 2014 erstellte Raumnutzungsanalyse ihre Gültigkeit verliert. Der Verweis auf eine zukünftig mögliche Neuansiedlung von Seeadlern im Nordwesten von Fehmarn berücksichtigt nicht, dass dort fehlende Gehölze eine Ansiedlung unwahrscheinlich machen (BIOCONSULT SH 2026; dort Kap. 6).

Zusammenfassend kann weiterhin festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, so lange eine WEA-Planung einen Abstand von 500 m zum VSG einhält.

2.2.1.4 Möwen

Es gilt uneingeschränkt die Einschätzung der aktuellsten Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a) sowie die dort gegebene Schlussfolgerung: *„Für die genannten Möwenarten steht also in Frage, ob funktionelle Beziehungen der im VSG brütenden Möwen durch WEA behindert werden. Anzunehmen ist einerseits, dass potenziell in der Nähe der Ausnahmehabiten brütende Möwen ihre Nahrung nicht in den während der Brutzeit intensiv bewirtschafteten und weitgehend unzugänglichen Ackerflächen suchen, sondern entweder an der Küste selbst oder in weiter entfernten Nahrungsgebieten. Andererseits ist ersichtlich, dass die Möwenarten als rastende Individuen ganz Fehmarn nutzen und dass diese Rastbestände nicht unmittelbar mit den in der Nähe der Ausnahmehabiten SH_EUV_013/014 brütenden Möwen in Verbindung zu bringen sind.“* (BIOCONSULT SH 2025a).

Die Erfassungen 2019/2020 ergaben wie schon 2009/2010, dass rastende Möwen vor allem im Herbst sowohl innerhalb als auch außerhalb von Windparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen rasten

bzw. nach Nahrung suchen (Abb. 2.1); für deren räumliche Verteilung hat der Abstand zum VSG ganz offensichtlich keine maßgebliche Wirkung.

Zusammenfassend kann weiterhin festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, so lange eine WEA-Planung einen Abstand von 500 m zum VSG einhält.

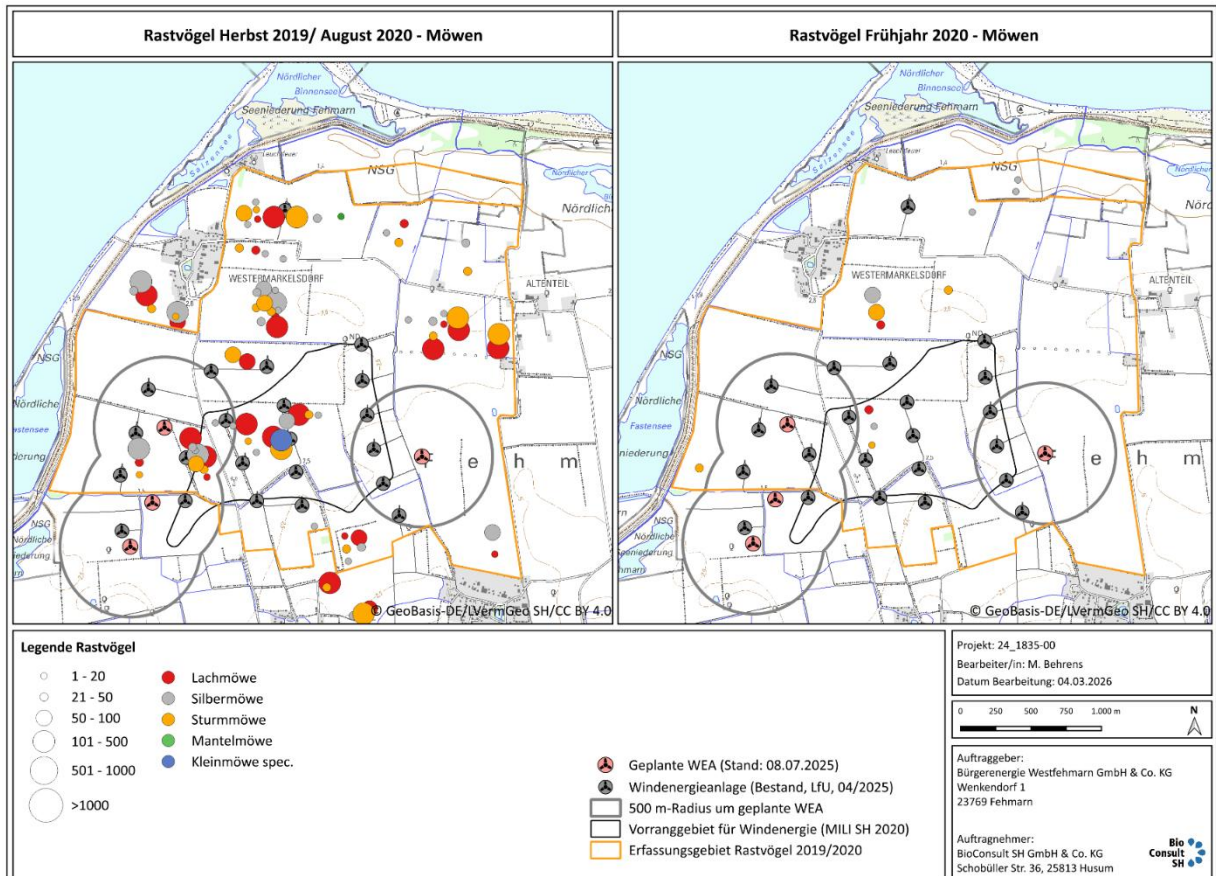


Abb. 2.1: Räumliche Verteilung der Möwen im Untersuchungsgebiet Westfehmar im Herbst 2019/August 2020 (links) und im Frühjahr 2020 (rechts).

2.2.1.5 Goldregenpfeifer

Es gilt uneingeschränkt die Einschätzung der aktuellsten Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a).

In BIOCONSULT SH (2026) wird festgestellt: „Anders als in der FFH-VP 2025 dargestellt konnte durch verschiedene Erfassungen nachgewiesen werden, dass der Fastensee und die Bereiche unmittelbar westlich vom Fastensee keine besondere Bedeutung als Rastgebiet für den Goldregenpfeifer aufweisen. Bei den Untersuchungen 2009/2010 (s. Kap. A.3) sowie 2019/2020 (s. Kap. 5.2) wurden bedeutende Bestände des Goldregenpfeifers überwiegend nordöstlich des Fastensees und damit nordwestlich des Bestandwindparks und der geplanten WEA beobachtet. Auch Flüge von Goldregenpfeifer-Trupps mit Größen landesweiter Bedeutung wurden nur einmalig im Bereich des Bestandwindparks beobachtet. Der überwiegende Anteil der Flugbewegungen fand außerhalb statt (vgl. Kap. 5.3).

Die erhobenen Daten zeigen somit einerseits eine Konstanz der bevorzugten Rastflächen, die nördlich

der geplanten WEA liegen und andererseits eine Meidung der Bestands-WEA die das Kollisionsrisiko im Bereich der Windparkflächen senkt.“

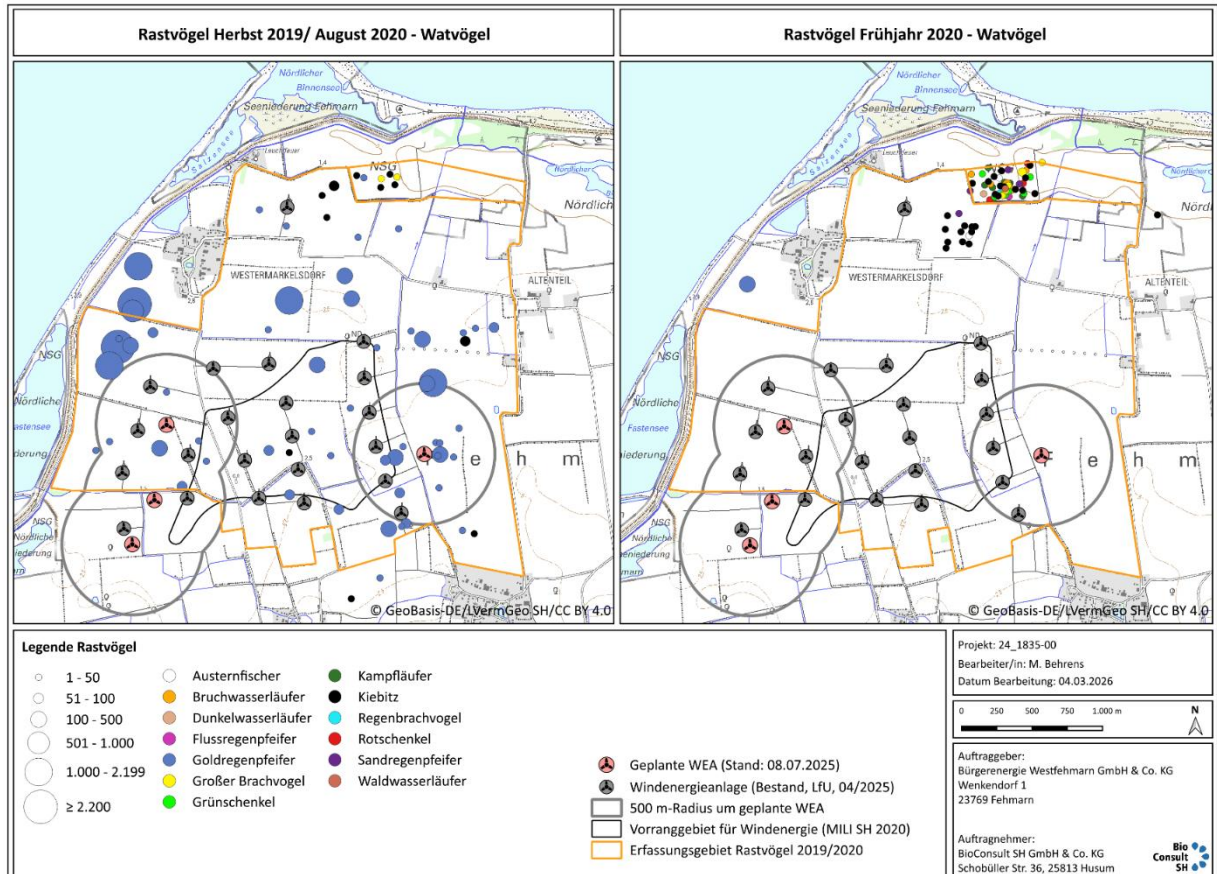


Abb. 2.2: Räumliche Verteilung der Watvögel im Untersuchungsgebiet Westfehmar im Herbst 2019/August 2020 (links) und im Frühjahr 2020 (rechts).

Auch besteht so gut wie kein ökologischer Bezug der auf Fehmarn rastenden Goldregenpfeifer zum VSG „Östliche Kieler Buch“ und angesichts der umfangreichen zur Rast verfügbaren Flächen auf Fehmarn ist ausgeschlossen, dass die B-Plan-Fläche eine essenzielle Bedeutung für zum VSG gehörige Individuen besitzt.

Zusammenfassend kann weiterhin festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, so lange eine WEA-Planung einen Abstand von 500 m zum VSG einhält.

2.2.1.6 Seeschwalben

Es gilt uneingeschränkt die Einschätzung der aktuellsten Stellungnahme (BIOCONSULT SH 2025a).

Die Brutplätze der Zwergseeschwalbe liegen mind. 1.000 m von der B-Plan-Fläche entfernt, die Brutplätze auf Brutflößen im Fastensee mind. 600 m; Küstenseeschwalben kommen derzeit im VSG „Östliche Kieler Buch“ in der Nähe der B-Plan-Fläche nicht vor. Für alle drei Arten gilt die Prognose, dass Nahrungsflüge von den Brutplätzen ausgehend ganz überwiegend parallel zur Küste verlaufen werden; die B-Plan-Fläche stellt kein essenzielles Habitat für die im VSG brütenden Seeschwalbenarten dar.

Zusammenfassend kann weiterhin festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, so lange eine WEA-Planung einen Abstand von 500 m zum VSG einhält.

2.2.1.7 Weitere Anmerkungen der UNB OH

Die UNB OH schreibt: „In der aktuellen FFH-VP (Kapitel 6 im ornithologischen Fachgutachten 2026) fehlt in Gänze ein Abschnitt zu Summationswirkungen und Kumulationswirkungen. Dieser elementare Prüfschritt wird zwar in der FFH-VP aus 2020 durchgeführt, jedoch sind die Schlussfolgerungen auf die aktuelle Planung aus mehreren Gründen nicht anwendbar. Es wird zum einen lediglich auf weitere Windenergieplanungen/Ausweisung von Vorranggebieten auf Fehmarn Bezug genommen, nicht auf andere Vorhaben, die als „Pläne und Projekte gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG“.

Hierzu gilt, dass BioConsult SH nur eine FFH-VP 2020 geschrieben hat, und danach zu weiteren FFH-VP des Landes SH nur Stellung genommen hat. Im Kap. 6 zur Summationswirkung in der FFH-VP des Landes SH (MIKWS SH 2025b) steht: „Da erhebliche Beeinträchtigungen durch den Ausnahmebereich SH_EUV_013 für die Arten Trauerseeschwalbe und Seeadler sowie durch den Ausnahmebereich SH_EUV_014 für die Arten Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Seeadler, Goldregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe und Küstenseeschwalbe potenziell zu erwarten sind und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im SPA nicht ausgeschlossen werden können, führt auch die summarische Betrachtung der Auswirkungen zu diesem Ergebnis. Bei einer Verkleinerung der Ausnahmebereiche mit Einhaltung eines Abstands von mindestens 1.000 m zum SPA „Östliche Kieler Bucht“ können auch in der summarischen Betrachtung erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.“

Korrekt ist in diesem Zusammenhang, dass, wenn eine Erheblichkeit ausgeschlossen wird, aber unerhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, eine solche Prüfung anderer Pläne und Projekte erforderlich ist und bei einer neuerlichen projektbezogenen FFH-VP durchgeführt werden müsste.

Die UNB OH schreibt: „In der gesamten FFH-VP wird zudem kein Bezug auf die sich erheblich geänderten Konstruktionsdaten der WEAs und deren voraussichtlicher Wirkung auf die Erhaltungsziele des VSG Östliche Kieler Bucht genommen.“

Korrekt ist, dass in einem Repowering-Verfahren gemäß §45c eine sog. Deltaprüfung durchgeführt werden muss. Deren Kriterien sind derzeit nicht operationalisiert; Vorschläge dazu existieren (BLEW et al. 2025a; b). Im genehmigungsrechtlichen Verfahren würde solch eine Prüfung verbal-argumentativ erfolgen, wobei Anzahl der WEA und Maße der zu vergleichenden WEA berücksichtigt werden.

Die UNB OH schreibt: „Auf S. 108 des ornithologischen Fachgutachtens wird geschrieben, dass Westfehmar für den Greifvogelzug eine geringe bis hohe Bedeutung hat. Dies widerspricht dem vorherigen Satz, dass es keine fachlichen Gründe gibt, warum der Standort Westfehmar für den Greifvogelzug ein bevorzugt genutzter Bereich sein soll. Außerdem wird geschrieben, dass die Ergebnisse der Kollisionsopferstudien nur eingeschränkt auf höhere WEA-Typen übertragbar sind. Dies legt die Vermutung nahe, dass es keine Daten gibt, die erhebliche Beeinträchtigungen für den Greifvogelzug ausschließen können.“

Korrekt ist, dass beim Greifvogelzug, insbesondere dem Zug des Wespenbussards, eine hohe räumliche und zeitliche Variabilität besteht. Greifvögel kommen abhängig vom Wind nach Überquerung des Fehmarnbelts an unterschiedlichen Orten auf Fehmarn an und überfliegen die Insel wiederum wind-

abhängig auf verschiedenen Routen. Die Route über die B-Plan-Fläche wird innerhalb dieser Variabilität nicht bevorzugt genutzt.

Die UNB OH schreibt: „In der FFH-VP (März 2020) heißt es für die Arten Kiebitze, Blässgänse, Weißwangengänse und Singschwäne, dass der Windpark keine vollständige Barriere für die Arten darstellt und sie den Windpark umfliegen können. Das ist eine Behauptung ohne wissenschaftliche Nachweise. Die Planung befindet sich teilweise innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung. Hinzukommt, dass es auf Fehmarn weitere Windparks gibt, die für die Vogelarten ebenfalls eine Barrierewirkung darstellen, sodass die Flugkorridore für die Tiere bereits verringert sind. Die Auswirkungen auf den Vogelzug im Plangebiet können daher nicht ohne Berücksichtigung der anderen Windparks und die verdoppelten Anlagenhöhen betrachtet werden.“

Korrekt ist, dass die genannten Arten in der Lage sind, Windparks zu umfliegen, und somit auch einem geringen Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Windparks stellen somit aber keine vollständige Barriere da, die genannten Arten nutzen zum Teil Flächen innerhalb von Windparks. Diese räumlichen Zusammenhänge sind von BioCONSULT SH & ARSU (2010) umfänglich untersucht worden; folglich nutzen die genannten Arten weite Teile von Fehmarn, zeigen eine gewisse, aber keine vollständige Meidung von Windparks und gelangen offensichtlich zu Nahrungsflächen und zu Rastgebieten. Es ist darüber hinaus bekannt, auch im Fall z.B. von Hochspannungsleitungen, dass die räumliche Verteilung der genannten Arten ein „Kompromiss“ zwischen Nahrungsverfügbarkeit (= Qualität der Flächen) und ggf. als störend wirkenden Strukturen ist.

2.2.2 Naturschutzgebiet

Die UNB OH schreibt: „Das FFH-Gebiet ist teilweise auch Naturschutzgebiet „Nördliche Seeniederung Fehmarn“. Das Gebiet wird von einer Reihe Zugvögeln als Rastgebiet und zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund der doppelt so hohen geplanten Anlagen kann eine Beeinträchtigung der dort vorkommenden Vögel nicht ausgeschlossen werden. Gemäß NSG-VO ist eins der übergreifenden Ziele für Vogelarten die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen sind. Damit beeinflusst das Vorhaben die Erhaltungsziele des NSG.“

Vorausgeschickt sei, dass die Landesplanung bei der Ausweisung der aktuell gültigen Windvorranggebiete gem. MILI SH (2020) folgende Kriterien umgesetzt hat:

Harte Tabukriterien: „ht07 – Naturschutzgebiete (Bestand, sichergestellte, eingeleitete)“

Weiche Tabukriterien: „wt26 – Gebiet zur Unterschutzstellung als NSG vorgeschlagen; „wt27 – 200 m Abstand zu NSG und FFH-Gebieten“

Das NSG „Nördliche Seeniederung Fehmarn“ befindet sich mit einem Minimalabstand von ca. 290 m westlich der B-Plan-Fläche. Der von der Landesplanung vorgesehene Abstand zu Naturschutzgebieten wird folglich eingehalten.

2.2.3 Thema Landschaftsrahmenplan und Regionalplanentwurf

Die UNB OH schreibt: „Direkt angrenzend an das Plangebiet sind Flächen, die als Küstenstreifen auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten dargestellt werden. Dieser Sachverhalt wird nicht ausreichend beschrieben. Die Angaben und die Auswirkungen dazu im ornithologischen Fachgutachten dazu sind teilweise unvollständig.“

Die B-Plan-Fläche liegt nicht innerhalb des Ziels der Raumordnung „Z21 - Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel“ grenzt jedoch im Westen (Minimalabstand ca. 15 m) und im Süden (Minimalabstand ca. 141 m) unmittelbar an (s. Abb. 2.3). Das Kriterium wird durch die Darstellungen zum Rastbestand im ornithologischen Fachgutachten (BioCONSULT SH 2026a) ausreichend berücksichtigt.

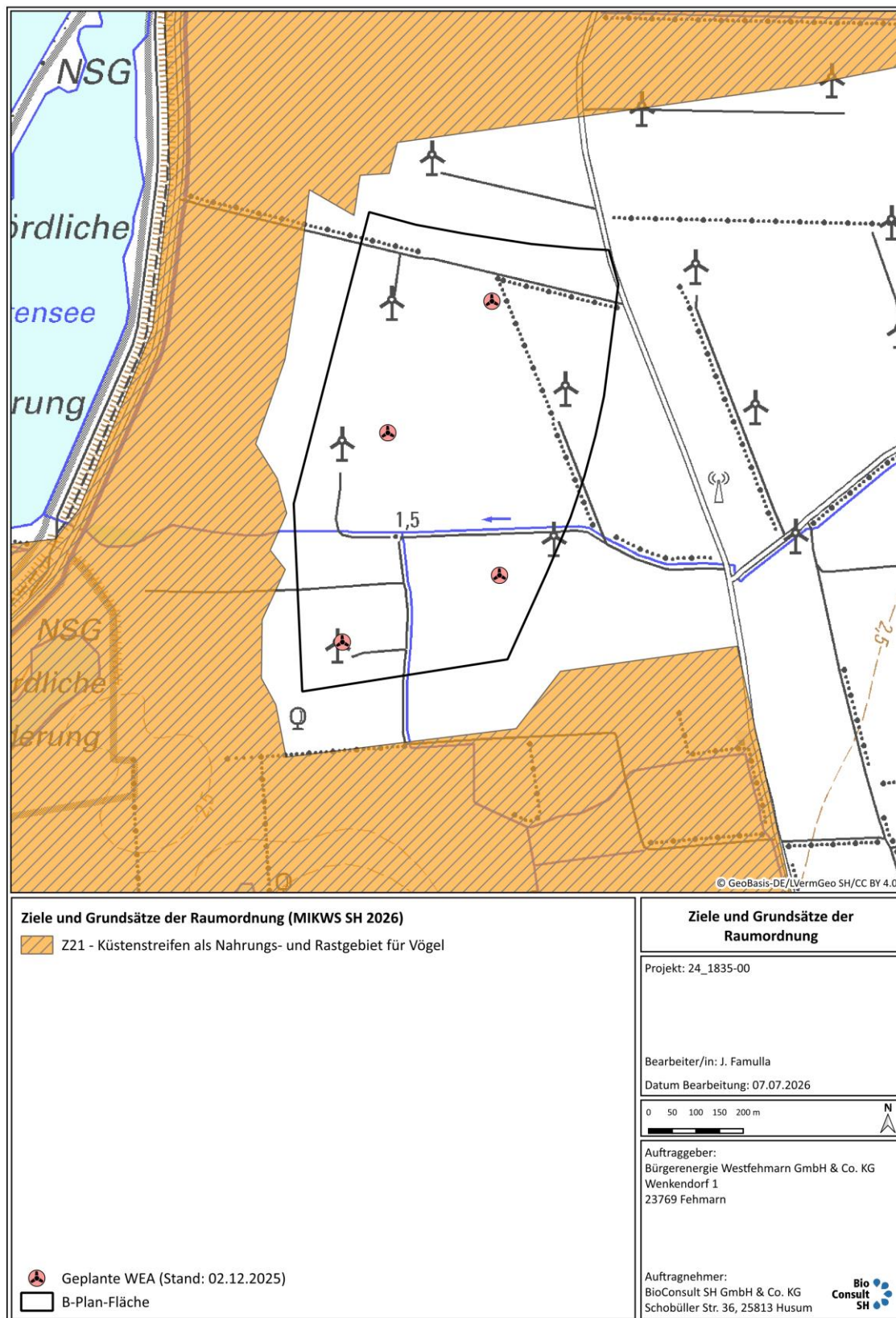


Abb. 2.3 Windpark Westfehmar (Planungsstand: 02.12.2025) und der B-Plan-Fläche Nr. 73 mit Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß (MIKWS SH 2026)
Hier Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel.

3 LITERATUR

- BERNDT, R. K., HEIN, K., KOOP, B. & LUNK, S. (2005): Die Vögel der Insel Fehmarn. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft/Husum (DEU), 347 Seiten.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. S: 31.
- BIOCONSULT SH (2020a): Bürger-Windpark-Westfehmar – Vorranggebiet PR3_OHS_420, FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das Vogelschutz-Gebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.
- BIOCONSULT SH (2020b): Bürger-Windpark-Westfehmar – Vorranggebiet PR3_OHS_420; Stellungnahme zur „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) (Stand September 2020).
- BIOCONSULT SH (2025a): Windenergievorhaben Fehmarn PR3_OHS_007 und Ausnahmebereiche SH_EUV_013/014 Kreis Ostholstein Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) (Stand Mai 2025) . S: 25.
- BIOCONSULT SH (2025b): Warfterhöhung Hallig Hooge Doppelwarft Lorenzwarft/Mitteltritt FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-0916-391 “Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete” und das EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete.
- BIOCONSULT SH (2026a): Repowering Westfehmar BA I, Kreis Ostholstein, Ornithologisches Fachgutachten.
- BIOCONSULT SH (2026b): Repowering Westfehmar BA I, Kreis Ostholstein - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
- BIOCONSULT SH & ARSU (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachtliche Stellungnahme auf der Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009. Husum (DEU), im Auftrag der Fehmarn Netz GmbH & Co. OHG., S: 200.
- BLEW, J., ALBRECHT, K., BEHRENS, M., BLEYHL, B., DAUM, S., KÖRTE, L., PLATZER, E., ROLSHOVEN, M., THYLMANN, M. & WULFERT, K. (2025a): Naturschutzaspekte beim Repowering von Windenergieanlagen – Analyse rechtlicher Fragen und eine Entscheidungshilfe. *Natur und Landschaft* 100/5, S: 197–205.
- BLEW, J., ALBRECHT, K., BEHRENS, M., BLEYHL, B., DAUM, S., KÖRTE, L., ROLSHOVEN, M., THYLMAN, M. & WULFERT, K. (2025b): Naturschutzaspekte beim Repowering von Windenergieanlagen – Analyse von rechtlichen Fragen und Praxisbeispielen. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbe-

- richt. Kieler Institut für Landschaftsökologie/Bonn, Kiel (DEU), FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, S: 273.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. (5. Auflage). (12), Hüthig Jehle Rehm, 520 Seiten.
- GÜNTHER, K., GANTER, B., GNEP, B. & KRUCKENBERG, H. (2024): Rastbestandsentwicklung der Gänse an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste von 1986 bis 2020. *Corax* 25, S: 517–556.
- HÖTKER, H., IVENS, C. & KÖSTER, H. (2005): Nahrungserwerb und Wahl des Koloniestandorts von Trauerseeschwalben *Chlidonias niger* auf Eiderstedt. *Vogelwelt* 126, S: 203–214.
- LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015).
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte/Nennhausen (DEU), S: 135.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2026): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte/Nennhausen (DEU), Stand: 05.02.2026, S: 170.
- ALBRECHT, R., KNIEF, W., MERTENS, I., GÖTTSCHE, M. & GÖTTSCHE, M. - LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, (Hrsg. LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN). *LANU SH Natur*; 13, Flintbek (DEU), S: 93.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME, EUROPA, UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - MEKUN, MILLEV (2024): Jahresbericht 2024. Zur biologischen Vielfalt - Jagd und Artenschutz, (Hrsg. MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME, EUROPA, UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN). Kiel (DEU).
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - MIKWS SH (2025a): Entwurf einer Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land (Regionalplan III Teilaufstellungs-VO); Erster Entwurf Juli 2025.
- BOSCH & PARTNER, TRÜPER GONDESEN PARTNER, & KORTMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH - MIKWS SH (2025b): FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land). Stand Mai 2025. Lübeck (DEU), Im Auftrag des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - MIKWS SH (2026): Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung Mai 2026.

BOSCH & PARTNER, TRÜPER GONDESEN PARTNER, & KORTMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH - **MILI SH** (2019): FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie). Lübeck (DEU), Im Auftrag des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) - **MILI SH** (2020a): Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), 29. Dezember 2020, (Hrsg. MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION LANDESPLANUNGSBEHÖRDE). Kiel (DEU), S: 160.

BOSCH & PARTNER, TRÜPER GONDESEN PARTNER, & KORTMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH - **MILI SH** (2020b): FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie). Stand September 2020. Lübeck (DEU), Im Auftrag des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde.